

BUNDESGERICHTSHOF 2065 011**IM NAMEN DES VOLKES**VI_ZR_233/64**URTEIL****Verkündet am**

22. März 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bankangestellten Elmar C [REDACTED], H [REDACTED],
M [REDACTED]platz [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaminkehrergehilfen Karl B [REDACTED] jun., H [REDACTED],
N [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer und Dr. Nüßgens für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 14. Mai 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 11. März 1956 unternahm der Kläger in einem vom Beklagten gesteuerten Personenkraftwagen eine Fahrt. Hierbei kam es zu einem Unfall, bei dem der Kläger einen Bruch des hinteren Schlüsselbeines erlitt. In den ersten Tagen wurde er ambulant, in der Zeit vom 22. März bis 31. März 1956 stationär behandelt. Am 2. Mai 1956 nahm der Kläger seine berufliche Tätigkeit wieder auf, weil die Schlüsselbeinverletzung ausgeheilt war und andere körperliche Beschwerden des Unfalls nicht vorlägen.

Der behandelnde Arzt Dr. möß N [REDACTED] beantwortete am 13. August 1956 einen Fragebogen des Versicherers des Beklagten dahin, der Kläger habe eine Schlüsselbeinfraktur erlitten und sei nach Abschluß des Heilverfahrens am 1. Mai 1956 aus seiner Behandlung entlassen worden, aller Wahrscheinlichkeit sei mit Dauerfolgen nicht zu rechnen.

- 3 -

Am 3. Dezember 1956 unterschrieb der Vater als gesetzlicher Vertreter des damals noch minderjährigen Klägers gegen Zahlung eines Betrages von 508,10 DM gegenüber dem Versicherer eine Abfindungserklärung, deren Wortlaut sich auch auf unbekannte, unerwartete und unvorhersehbare Folgen oder Ansprüche erstreckte.

Am 21. Februar 1958 wurde der Kläger zur Bundeswehr gemustert. Hierbei wurde bei ihm eine Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) festgestellt.

Der Kläger hat vorgetragen, die Zuckerkrankheit sei eine weitere Folge des Unfalls. Außer dem Schlüsselbeinbruch habe er eine schwere Oberbauchkontusion erlitten; sein Leib habe in allen Farben geschillert, was noch lange zu sehen gewesen sei. Schon im Mai 1956 seien bei ihm Beschwerden in der Magengegend aufgetreten. Er habe unter Durst, Appetitlosigkeit, Aufstoßen und Müdigkeit gelitten. Dr. N. [REDACTED] habe diese Beschwerden damals als Begleiterscheinungen des Unfalls, ausgelöst durch Schockwirkungen, erklärt, die im Laufe der Zeit wieder abklingen würden. Das sei in den folgenden Sommermonaten tatsächlich auch geschehen. Auch er habe die Beschwerden für so geringfügig gehalten, daß er einen Arzt nicht aufgesucht habe. Im Februar 1957 seien sie, besonders das Durstgefühl, jedoch erneut aufgetreten. Der ihn dann behandelnde Arzt Dr. H. [REDACTED] habe die Zuckerkrankheit nicht erkannt und ihn wegen einer Gastritis behandelt.

Der Kläger hat den Beklagten als Fahrer des Unfallwagens auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Unter Hinweis darauf, daß der Umfang des Schadens noch nicht absehbar sei, vielmehr von der weiteren Entwicklung der Krankheit abhängt, hat er um die Feststellung gebeten, daß



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Beklagte ihm allen aus der unfallbedingten Zuckererkrankung entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen habe.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat geltend gemacht, weitere Ansprüche seien durch die Abfindungserklärung vom 3. Dezember 1956 ausgeschlossen. Sie seien außerdem verjährt. Ferner stünde ihnen Verwirkung entgegen, weil sich der Kläger erst Ende 1958 an den Versicherer gewandt und erst ein Jahr später das Armenrechtsgesuch eingereicht habe. Schließlich hat er die Unfallbedingtheit der Zuckererkrankung in Abrede gestellt.

Dem ist der Kläger entgegengetreten. Die Abfindungserklärung sei unwirksam, weil sie nur von seinem Vater und ohne Zustimmung seiner Mutter unterschrieben worden sei. Abgesehen hiervon könnten diese nicht vorhersehbaren Schäden nach Treu und Glauben noch geltend gemacht werden, weil sie den im Jahre 1956 regulierten Schaden um ein Vielfaches überträfen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat die zugrundeliegenden Ansprüche infolge der Abfindungserklärung für ausgeschlossen, im übrigen auch für verjährt angesehen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht nimmt abweichend vom Landgericht an, daß der Haftung des Beklagten weder die "Abfindungs-erklärung" vom 3. Dezember 1956 noch Verjährung entgegensteht. Es verneint aber den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Zuckererkrankung.

I. Sachverständig beraten durch zwei Universitätsgutachten (Erlangen und Würzburg) hat das Berufungsgericht erwogen, daß eine unfallbedingte Verursachung der Zuckererkrankung auf Grund einer Pankreasverletzung, im Zusammenhang mit einem Schädelhirntrauma und infolge eines psychischen Schocks möglich ist. Sämtliche drei Möglichkeiten hat es ausgeschlossen.

Das Berufungsgericht hat den Gutachten entnommen, daß Voraussetzung der e r s t e n Möglichkeit ein sehr schweres Trauma unter Zerstörung von 8/10 oder 9/10 der Bauchspeicheldrüse ist, was meist zum Tode führe. Auf Grund der Anamnese und den Erscheinungen während der unmittelbaren Unfallfolgezeit hat es sich davon überzeugt, daß beim Kläger ein nennenswertes Bauchtrauma nicht vorgelegen hat. Zur z w e i t e n Möglichkeit ist es mit den Gutachtern davon ausgegangen, daß ein Schädelhirntrauma als Schadensursache nur in äußerst seltenen Fällen in Betracht kommt und jedenfalls erforderlich ist, daß - neben einer nahen zeitlichen Beziehung zu dem Hirntrauma - eine schwere Verletzung mit nachfolgender längerer Bewußtlosigkeit, zumindest einer deutlichen Bewußtseinstörung vorliegt. Nach seinen Feststellungen ist der Kläger nach dem Unfall weder benommen noch bewußtlos gewesen und bis zum 22. März 1956 ambulant behandelt worden. Zur d r i t t e n Möglichkeit - Rückführung auf ein unfallbedingtes

psychisches Trauma - entnimmt das Berufungsgericht den Gutachten, daß nur ein äußerst schweres Trauma - und auch dann nur in seltenen Fällen - als Ursache in Betracht kommt, und daß weiter zwischen seelischem Trauma und Entstehen der Zuckererkrankung ein enger zeitlicher Zusammenhang von nur wenigen Tagen bis höchstens 6 Wochen zu fordern ist. In Übereinstimmung mit dem Erlanger Gutachten verneint das Berufungsgericht das Vorliegen eines derartigen äußerst schweren psychischen Traumas und mit beiden Gutachten den erforderlichen engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Manifestation des Diabetes.

II. Diese Beurteilung hält einer rechtlichen Prüfung stand.

1. In erster Linie rügt die Revision, daß dem Antrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1964 nicht stattgegeben worden ist, das persönliche Erscheinen des Sachverständigen zur Erläuterung des Gutachtens der Medizinischen Universitätsklinik W anzuordnen.

Dieses am 11. Oktober 1963 bei Gericht eingegangene Gutachten war am selben Tage in Abschrift an die Parteien weitergeleitet worden. Der Einzelrichter bestimmte Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den 28. Oktober 1963. In ihr beantragte der Vertreter des Klägers unter Widerspruch der Gegenseite Vertagung mit der Begründung, die Zeit zwischen Zustellung der Ladung am 18. Oktober 1963 und dem Termin sei zu kurz gewesen, um noch die vom Kläger angekündigten Informationen schriftsätzlich zu verwerten. Der Einzelrichter lehnte eine Vertagung ab. Nachdem weiterer Termin zur Fortsetzung

der mündlichen Verhandlung vor dem Senat des Berufungsgerichts, an die Parteien am 11. November 1963 abgegangen, auf den 9. Januar 1964 anberaumt war, nahm der Kläger mit bei Gericht am 8. Januar 1964 eingegangenen Schriftsatz vom 7. Januar 1964 im einzelnen zum Gutachten Stellung und kündigte den später in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag an, das persönliche Erscheinen des Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens anzuordnen. Diesem Antrag hat das Berufungsgericht unter Hinweis auf BGHZ 35, 370 mit der Begründung nicht stattgegeben, er habe bereits im Verhandlungstermin vom 28. Oktober 1963 gestellt werden müssen und sei daher verspätet.

Diese Auffassung ist rechtsfehlerfrei. Allerdings muß dem Antrag, das Erscheinen des Sachverständigen zur Erläuterung seines schriftlichen Gutachtens anzuordnen, um der Partei die Möglichkeit zu eröffnen, an ihn zur Aufklärung des Sachverhalts ihr dienlich erscheinende Fragen zu stellen, in der Regel stattgegeben werden (BGHZ 6, 398; 24, 9, 14). Das von der Rechtsprechung aus §§ 402, 397, Abs. 1 ZPO abgeleitete Recht ist aber in dem Termin, in dem das schriftliche Gutachten von den Parteien vorgebracht wird, wahrzunehmen, wenn nicht das Fragerecht der Partei verloren gehen soll. Diese Einschränkung folgt ebenfalls aus der entsprechenden Anwendung des § 397 Abs. 1 ZPO auf Grund der Erwägung, daß beim schriftlichen Gutachten für die Ausübung des Fragerechts dem Zeugenvernehmungstermin der Verhandlungstermin gleichzusetzen ist, in dem das schriftliche Gutachten durch Vortrag zum Gegenstand des Rechtsstreits und zur Grundlage der Urteilsbildung wird (BGHZ 35, 370 mit weiteren Nachweisen).

Im vorliegenden Fall war das Fragerecht des Beklagten hinsichtlich des Gutachtens der Medizinischen Universitätsklinik W. bei Geltendmachung bereits verloren-

gegangen. Es war am 28. Oktober 1963 durch Verhandlung vor dem anstelle des Kollegiums handelnden Einzelrichter (vgl. Baumbach/Lauterbach ZPO 28. Aufl. Übers. Nr. 2 vor § 348; § 348 Bem. 3) in den Prozeßstoff eingeführt. Der erstmals in der Verhandlung am 9. Januar 1964 gestellte Antrag, das Erscheinen des Gutachters vor Gericht anzuordnen, war demnach verspätet.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß mit diesem der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes entsprechenden Verfahren das rechtliche Gehör des Klägers verletzt worden ist. Dem Kläger ist durchaus Gelegenheit gegeben worden, zu dem Gutachten Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit hat er auch wahrgenommen durch Schriftsatz vom 7. Januar 1964, dessen Inhalt er in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgetragen hat. Von seinem prozessualen Recht, das persönliche Erscheinen des Sachverständigen zu beantragen, hat der Kläger im Termin vom 28. Oktober 1963 gerade keinen Gebrauch gemacht, sondern seine Wahrnehmung erst in einem am 8. Januar 1964 und damit einen Tag vor dem Senatstermin eingegangenen Schriftsatz angekündigt. Daß er infolgedessen dieses Rechts verlustig ging, enthält keine mit Artikel 103 Abs. 1 GG nicht zu vereinbarende Verkürzung seiner Rechte. Sie ist - ebenso wie bei der Zeugenvernehmung - eine Folge der gesetzlichen Regelung (§§ 402, 397 Abs. 1 ZPO), die den Erfordernissen eines prozeß-wirtschaftlichen Verfahrens und den Interessen der an ihm Beteiligten gerecht wird.

2. Ebensowenig stellt sich die Ablehnung der vom Kläger erbetenen Vertagung durch den Einzelrichter als Versäugung des rechtlichen Gehörs dar. Seinem im Termin vorgetragenen Anliegen, die Zeit sei zu kurz, um noch die vom Kläger angekündigten Informationen schriftsätzlich zu verwerten, stand die Verweigerung der Vertagung

nicht entgegen. Zu einem schriftsätzlichen Vortrag verblieb dem Kläger - unbeachtet der sonstigen prozessualen Zulässigkeit - ohnehin Gelegenheit, da jedenfalls ein weiterer Verhandlungstermin vor dem Senat des Berufungsgerichts stattzufinden hatte. Daß er eine Vertagung erbat, um sich darüber schlüssig zu werden, ob er eine persönliche Anhörung des Sachverständigen zu dem 16 Tage vorher erhaltenen schriftlichen Gutachten beantragen sollte, kann der Begründung seines Vertagungsantrags nicht entnommen werden. Das gilt umso mehr, als er nach der Niederschrift nichts Weiteres vorgebracht hat, nachdem der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten sich gegen die Vertagung unter Hinweis darauf wandte, es sei nicht denkbar, daß der Kläger unverspätet neues Vorbringen vorbringen könne.

Im übrigen war dem Kläger nicht verwehrt, im Termin vom 28. Oktober 1963 nach Ablehnung der Vertagung die persönliche Anhörung des Sachverständigen zu beantragen. Hierzu bedurfte es nicht einmal der Mitteilung der beabsichtigten Fragen im einzelnen, sondern nur der allgemeinen Angabe, in welcher Richtung er durch seine Fragen eine weitere Aufklärung herbeizuführen wünschte (BGHZ 24, 9, 15). Daß er hierzu nicht in der Lage war, nachdem er das Gutachten etwa 16 Tage in Händen hatte, ist nicht anzunehmen. Worauf es rechtlich ankam, stand im wesentlichen fest, nachdem bereits das Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik E. [REDACTED] vom 7. Mai 1962 und die Ergänzung hierzu vom 4. Februar 1963 eingeholt waren. Mit ihnen hatte sich der Kläger schriftsätzlich auch bereits im einzelnen auseinandergesetzt. Gerade auf Grund seiner Einwände hatte der Einzelrichter das weitere Gutachten der Medizinischen Universitätsklinik W. [REDACTED] eingeholt. Die weiteren Ausführungen der Revision betreffen, wie sie nicht verkennt, Fälle, in denen sich der Prozeß-

bevollmächtigte in einen neuen Prozeßstoff einarbeiten mußte. Schon deshalb sind sie für den zu beurteilenden Sachverhalt nicht verwertbar.

3. Somit konnte der nachträglich vorgebrachte Antrag des Klägers auf persönliche Anhörung des Sachverständigen nach dem Ermessen des Berufungsgerichts abgelehnt werden (§§ 402, 398 Abs. 1 ZPO). Daß das Berufungsgericht bei pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens dem Antrag hätte stattgeben müssen, kann nicht angenommen werden.

a) Der Kläger hatte vorgetragen, in einem ihm bekannten Fall habe Professor G. aus W. als Folge eines Unfalls aus dem Jahre 1950 eine unmittelbare Pankreasschädigung anerkannt, ohne daß ein schweres und lebensbedrohendes Krankheitsbild vorgelegen habe. Demgegenüber verweist das Berufungsgericht zutreffend darauf, daß das W. Gutachten einen Überblick der Forschung zur Frage "Diabetes und Trauma" gegeben habe, die erneut einem Wandel unterzogen worden sei. Dem unter Verwertung von Arbeiten von G. aus dem Jahre 1953 und 1955 gefertigten Gutachten hat es entnommen, daß gerade G. auf Grund der neuesten Forschung als Voraussetzung für die Anerkennung des Zusammenhangs zwischen Trauma und Diabetes-Erkrankung u.a. fordert, daß es sich um ein sehr schweres Trauma handelt. Gegen diese mögliche Würdigung ist rechtlich nichts zu erinnern.

Hinzu kommt, daß beide Gutachten auch aus weiteren Gründen eine unmittelbare Schädigung des Pankreasorgans eindeutig verneint haben.

b) Das W. Gutachten führt - in erster Linie bei Erörterung der Ursächlichkeit des psychischen Schocks

für Entstehung oder Auslösung der Zuckererkrankung - aus, daß die äußerst seltene Bedingtheit überhaupt nur bei hinreichend kurzem zeitlichen Zusammenhang zwischen Trauma und Diabetesmanifestation bejaht werden könne. Schon deshalb, weil sich der Diabetes mellitus erst zwei Jahre nach dem Unfall manifestiert habe und "Brückensymptome" nicht nachgewiesen seien, müsse die ursächliche Bedeutung verneint werden. Unter Hinweis auf diese Ausführungen hat der Kläger durch mehrere Zeugen im wesentlichen unter Beweis gestellt, daß der Kläger im Mai 1956 unter Durst gelitten habe.

Entgegen der Meinung der Revision hat das Berufungsgericht diese Beweisantritte nicht unbeschieden gelassen. Es hat im einzelnen begründet, weshalb es von einer Vernehmung abgesehen hat.

Das Berufungsgericht geht im Anschluß an beide Gutachten davon aus, daß nur ein außerordentlich schweres seelisches Trauma als Ursache eines Diabetes mellitus in Betracht kommt. Unter sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Verhandlungs- und Beweisergebnis nimmt es an, daß die Unfallverletzung beim Kläger allerdings einen Schock ausgelöst und ihn in Schrecken versetzt habe. In Übereinstimmung mit dem Erlanger Gutachten verneint es aber das Vorliegen eines besonders schweren Traumas. Hierzu hat es erwogen, daß der Kläger das Unfallgeschehen sowie den Heilungsverlauf von Anfang an bei völligem Bewußtsein erlebt und eine Trübung seines Bewußtseins zu keiner Zeit stattgefunden hat. Es weist darauf hin, daß er zunächst ambulant behandelt werden konnte und bis zum 22. März 1956 täglich ins Krankenhaus gegangen ist. Diese rechtsbedenkenfreie Würdigung wird von der Revision nicht angegriffen.

Schon diese Begründung trägt die Verneinung des nach den Gutachten selbst bei außerordentlich schwerem Trauma nur in seltenen Fällen vorhandenen ursächlichen Zusammenhangs, ohne daß es auf das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, insbesondere des geforderten zeitlichen Zusammenhangs zwischen Unfall und Manifestation des Diabetes und das unter Beweis gestellte Vorbringen ankommt. Die gegen die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts gerichteten Rügen der Revision sind damit gegenstandslos.

c) Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß für den ursächlichen Zusammenhang im Rechtssinne nicht erforderlich ist, daß der Unfall zur Entstehung der Zuckererkrankung geführt hat, sondern ausreicht, wenn er einen latenten Krankheitszustand des Inselorgans ausgelöst hat (vgl. BGH Urteil vom 9. Januar 1962 - VI ZR 138/61 - VersR 1962, 351; Urteil vom 5. Februar 1965 - VI ZR 239/63 - VersR 1965, 491, 492). Indes hat das Berufungsgericht diese Grundsätze nicht verkannt. Es führt vielmehr im Hinblick auf das Vorbringen des Klägers unter Hinweis auf die Entscheidung des Senats vom 9. Januar 1962 (aaO) aus, es sei ebenfalls nicht davon überzeugt, daß der Unfall einen anlagebedingten Diabetes mellitus ausgelöst habe, gerade darum sei es in diesem Rechtsstreit auch gegangen. Somit hat das Berufungsgericht verneint, daß die Zuckerkrankheit des Klägers durch den Unfall entstanden oder auch nur ausgelöst wurde. Die von der Revision aufgeworfene Frage stellt sich damit nicht, wem bei feststehender Auslösung einer latenten Pankreasschwäche ("Minderwertigkeit") der Beweis dafür obliegt, ob (und wann) der Diabetes auch ohne Unfall manifest geworden wäre.

Der Revision kann nicht zugegeben werden, daß das W [REDACTED] Gutachten, dem sich das Berufungsgericht weiterhin anschließt, bei der sachverständigen Beurteilung

diesen Gesichtspunkt verkannt habe. Dieses Gutachten geht vielmehr mit der überwiegenden Meinung des von ihm dargestellten medizinischen Schrifttums davon aus, daß es sich bei dem psychisch bedingten Diabetes immer um eine Manifestation der Krankheit bei anlagebedingter "Minderwertigkeit" des Inselorgans handelt (vgl. Gutachten Seite 34, auch Seite 37 unten). Es vernimmt den (mit -) ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Diabetes, weil die - auch zur Auslösung erforderliche - zeitliche Koinzidenz nach seiner Meinung fehlt, während das Berufungsurteil in Übereinstimmung mit dem E[REDACTED] Gutachten außerdem auch vom Fehlen eines - ebenfalls zur Auslösung notwendigen - außerordentlich schweren psychischen Traumas ausgeht.

Die von der Revision angeführten weiteren Ausführungen des W[REDACTED] Gutachtens enthalten keine eigenen gutachtlichen Äußerungen, sondern nur die Wiedergabe von Meinungen des medizinischen Schrifttums.

III. Demnach war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Bundesrichter
Heinrich Meyer ist
beurlaubt.

Dr. Nüßgens

Engels